

Zu Ihrer Information:

Entsprechend der einem Rechtsanwalt nach § 49 b Abs. 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung auferlegten Verpflichtung, möchten wir Sie vor Übernahme des Auftrages darauf hinweisen, dass sich die **Gebühren** mit Ausnahme von Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen sowie Sozialsachen **nach dem Gegenstandswert** richten. Welche einzelnen Gebührentatbestände im Laufe der Bearbeitung des Mandates anfallen werden, ist zu Beginn bei Übernahme des Mandates jedoch noch nicht absehbar.

Reine **Beratungen**, d. h. wir werden nicht nach außen tätig, werden von uns grundsätzlich **als Zeithonorar abgerechnet**. Soweit die Beratungstätigkeit auf einem Rechtsgebiet erfolgt, für das der beratende Rechtsanwalt Fachanwalt ist, beträgt die Vergütung 190,00 € pro Stunde, in allen anderen Fällen 170,00 € pro Stunde, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Aufgrund gemachter Erfahrungen möchten wir auch darauf hinweisen, dass diese Gebühren bereits beim **ersten Beratungsgespräch** anfallen und dieses **nicht kostenlos** ist.

Sofern Sie rechtsschutzversichert sind, teilen Sie uns dies bitte mit. Wir werden dann als Serviceleistung für Sie Ihre Rechtsschutzversicherung wegen einer Deckungszusage kontaktieren. Sollten allerdings Rückfragen Ihrer **Rechtsschutzversicherung** aufkommen, bitten wir Sie, diese selbst gegenüber der Versicherung zu beantworten und sich selbst um die Einholung einer Deckungszusage zu bemühen. Solange keine Deckungszusage vorliegt, müssen wir uns wegen unserer Gebühren an Sie halten. – Diese Vorgehensweise resultiert daraus, dass Rechtsschutzversicherungen seit einiger Zeit immer häufiger immer mehr Rückfragen stellen und Informationen wollen, bevor eine Deckungszusage erteilt wird. Dieser nicht unerhebliche Arbeitsanfall kann (und darf berufsrechtlich) dann nicht unentgeltlich erbracht werden. Wir bitten insoweit um Ihr Verständnis.

Sofern Sie einen Anspruch auf **Beratungshilfe** haben, geben Sie uns bitte das Original des Beratungshilfescheines. Darüber hinaus ist von Ihnen eine Selbstbeteiligung i.H.v. 15,00 € zu entrichten. Diese fällt auch bei der ersten Beratung an. Nur am Rande möchten wir bemerken, dass die Vergütung, die ein Rechtsanwalt für eine Beratung aus der Staatskasse erhält, pauschal 38,50 € netto beträgt.

Ihre

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

kramicz  **gruber**

Ich habe vorstehendes zur Kenntnis genommen und bin einverstanden.

Rüsselsheim, den _____

(Unterschrift)